

Vereinssatzung vom 22.11.2018 für den „Alumni- und Förderverein der Hochschule Flensburg“ e.V.

- *Geändert am 25.04.2019*
- *Geändert am 18.11.2022*
- *Zuletzt geändert am 17.04.2024*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein der Hochschule Flensburg e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Hochschule Flensburg zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Alumni, den Lehrenden und den Studierenden
- b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende der Hochschule Flensburg, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen.
- c) Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden und Förderung des Hochschulports.
- d) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre.
- e) Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.
- f) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Ansehens der Hochschule Flensburg und ihrer Absolventinnen und Absolventen.
- g) Auslobung von Preisen für herausragende Leistungen während des Studiums bzw. während der Promotion.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende, Mitarbeitende und Lehrende der Hochschule Flensburg sowie auf andere Weise der Hochschule nahestehende Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

(2) In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Der Schatzmeister / Die Schatzmeisterin entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Vorstand.

(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 9) und der Vorstand (vgl. § 8).

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu wählenden Beisitzern und Beisitzerinnen. Der Präsident/ die Präsidentin der Hochschule Flensburg ist, sofern er/sie nicht gewähltes Mitglied ist, kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss kooptierte Vorstandsmitglieder berufen, die auf der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen sind und so Stimmrecht im Vorstand erhalten.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. In den geraden Kalenderjahren stehen der/die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin zur Wahl. In den ungeraden Kalenderjahren ist der/die stellvertretende

Vorsitzende wählen. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, kann vom Vorstand ein anderes Mitglied kommissarisch eingesetzt werden. Die zu Wählenden müssen Mitglieder des Vereins sein.

Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, seinen/ihren Stellvertreter*in oder den der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/ der Stellvertreterin bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(6) Der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt.

(7) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren und bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den/von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschluss über die zu wählenden Beisitzer und Beisitzerinnen im Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt der Wahl die Anzahl der zu wählenden Beisitzenden.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Bestellung von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen und Entgegennahme von deren Bericht. Die Wahlzeit der Kassenprüfenden beträgt jeweils zwei Jahre.
- g) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

(6) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vermögen

(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt sowohl in geraden als auch in ungeraden Jahren für die Dauer von jeweils zwei Jahren je eine/n Kassenprüfer*in. Die Kassenprüfer sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

(3) Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Die Jahresrechnung wird von den zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer*innen geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das restliche Vermögen des Vereins an die Stadt Flensburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Forschung zu verwenden hat.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.